



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
-	ID2-0265.11-1	Herr Dipl.-Ing.(FH) Schülke	17.03.2008
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089/2192-2654 / -1-2654	L 1.02	Horst.Schuelke@stmi.bayern.de

**Vollzug der BOS-Funkrichtlinie;**  
jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen

Anlagen

- 1 Formblatt
- 1 Muster für Zusammenfassung  
(nur im Internet-Angebot des Bayer. Staatsministeriums des Innern abrufbar)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vollzug des § 21 der BOS-Funkrichtlinie sind nach Nr. 7 der Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Staatsministeriums des Innern hierzu (IMBek vom 05.02.2007, AIIMBI Nr. 3/2007, S. 95 ff) in einer Übersicht alle betriebenen mobilen Funkanlagen (ohne Meldeempfänger) mit Stand 31.12. zu erfassen und bis zum **01.03.** des Folgejahres dem Bayer. Staatsministerium des Innern vorzulegen. Hierzu wird folgendes festgelegt:

- 1 Funkanlagen der Feuerwehren,  
§ 4 (1) Nr. 1.5 der BOS-Funkrichtlinie

Die **Kreisverwaltungsbehörden** erfassen die mobilen Funkanlagen

- der gemeindlichen Feuerwehren,
- der Werkfeuerwehren und von Feuerwehren, die diesen gleichgestellt sind

sowie

- des Landkreises bzw. der kreisfreien Gemeinde

in ihrem Bereich und legen die Übersicht der jeweiligen Regierung vor. Wirkt eine Feuerwehr im öffentlichen Rettungsdienst mit, sind die entsprechenden Funkanlagen als Funkanlagen der Feuerwehren zu erfassen.

Die Regierungen bilden daraus eine Zusammenfassung und legen diese **und** die Übersichten der Kreisverwaltungsbehörden dem Bayer. Staatsministerium des Innern vor.

Die erfassten Funkanlagen der Kreisverwaltungsbehörden können auch in ein weiteres Tabellenblatt übertragen werden, dann entfällt die Vorlage der einzelnen Übersichten (siehe Muster für Zusammenfassung).

Die Staatlichen Feuerweherschulen legen ihre Übersichten dem Bayer. Staatsministerium des Innern unmittelbar vor.

## 2 Funkanlagen des Katastrophenschutzes. § 4 (1) Nr. 1.6 der BOS-Funkrichtlinie

Die **Kreisverwaltungsbehörden** erfassen die mobilen Funkanlagen des Katastrophenschutzes, die in ihrem Bereich von staatlichen und kommunalen Stellen betrieben werden und legen die Übersichten der jeweiligen Regierung vor.

Die Regierungen bilden daraus eine Zusammenfassung und legen diese **und** die Übersichten der Kreisverwaltungsbehörden dem Bayer. Staatsministerium des Innern vor.

Die erfassten Funkanlagen der Kreisverwaltungsbehörden können auch in ein weiteres Tabellenblatt übertragen werden, dann entfällt die Vorlage der einzelnen Übersichten (siehe Muster für Zusammenfassung).

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden **Organisationen** melden ihren Bestand auf der vorgegebenen Übersicht geordnet nach Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet sie im Katastrophenschutz mitwirken, an das Bayer. Staatsministerium des Innern. Hierbei ist in Zeile 7 die Kreisverwaltungsbehörde und in Zeile 9 die Organisation einzutragen.

Eine listenmäßige Meldung, geordnet nach Regierungsbezirken und Kreisverwaltungsbehörden ist ebenfalls möglich (siehe Muster für Zusammenfassung).

Sollte im Einzelfall eine Zuordnung zu **einer** Kreisverwaltungsbehörde nicht möglich sein, erfolgt die Zuordnung nach Ermessen der Organisation. Die jeweiligen Funkanlagen dürfen jedoch nur **einmal** erfasst werden.

**3** Funkanlagen des Rettungsdienstes (Land-, Wasser-, Berg- und Luftrettung), § 4 (1) Nr. 1.7 der BOS-Funkrichtlinie

Betreiber der Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes sind die Integrierten Leitstellen oder die Rettungsleitstellen.

Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen und Firmen melden ihren Bestand geordnet nach Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet sie im Rettungsdienst mitwirken, an die Integrierten Leitstellen bzw. Rettungsleitstellen. Hierbei ist in Zeile 7 die Kreisverwaltungsbehörde und in Zeile 9 die Organisation bzw. Firma einzutragen.

Eine listenmäßige Meldung, geordnet nach Kreisverwaltungsbehörden ist ebenfalls möglich (siehe Muster für Zusammenfassung).

Sollte im Einzelfall eine Zuordnung zum Gebiet **einer** Kreisverwaltungsbehörde nicht möglich sein, erfolgt die Zuordnung nach Ermessen der Organisation bzw. Firma. Die jeweiligen Funkanlagen dürfen jedoch nur **einmal** erfasst werden.

Die Integrierten Leitstellen bzw. Rettungsleitstellen bilden daraus eine Zusammenfassung und legen diese zusammen mit den Übersichten der Organisationen dem Bayer. Staatsministerium des Innern vor. Die Übersichten der Organisationen bzw. Firmen können auch in ein weiteres Tabellenblatt übertragen werden, dann entfällt die Vorlage der einzelnen Übersichten (siehe Muster für Zusammenfassung).

Wir bitten um rechtzeitige Vorbereitung, damit die Termine eingehalten werden können.

Die E-Mail-Adresse für die elektronische Übersendung lautet:

[Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de) .

Dieses Schreiben sowie das Formblatt und das Muster für Zusammenfassung können im Internet-Angebot des Bayer. Staatsministeriums des Innern unter:

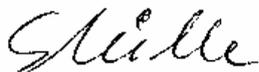
<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/feuerwehr/kommunikation/>

abgerufen werden.

Die Regierungen werden gebeten, den nachgeordneten Bereich zu unterrichten.

Das IMS vom 08.01.2001, Az.: ID2-0265.11-22 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Schülke

	A	B	C	D	E
1					
2	<b>Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen</b>				
3	<b>(ohne Meldeempfänger)</b>				
4	<b>Stand: 31. Dezember 20__</b>				
5					
6					
7	<b>kr.-fr. Stadt/Landkreis:</b>				
8	<b>Polizeipräs./ -direktion:</b>				
9	<b>Organisation/Firma:</b>				
10	<b>BOS:</b>	Feuerwehr	KatS	Rettungsdienst	Polizei
11	<b>4 m-Wellenbereich</b>				
12					
13		Kfz-Funkanlagen			
14	Handfunkgeräte				
15	Summe 4 m	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
16	<b>2 m-Wellenbereich</b>				
17					
18		Kfz-Funkanlagen			
19	Handfunkgeräte				
20	Summe 2 m	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
21	Ort, Datum:  Behörde, Organisation:  mit Anschrift:       Unterschrift:				
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					